

Bericht*

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/10308 –

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/10308** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10308 in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen An-

nahme der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/10308 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 140. Sitzung am 12. Juni 2013 durchgeführt hat.

Udo Hemmerling

Deutscher Bauernverband e. V.,
Stellvertretender Generalsekretär, Berlin

Dr. Petra Jorasch

Bundesverband Deutscher
Pflanzenzüchter e. V., Referentin
für Patentwesen, Bonn

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14221 verteilt.

Prof. Dr. Rudolf Kraßer	Max-Planck-Institut für Immaterialgüterrecht, Auswärtiges wissenschaftliches Mitglied, Rechtsgebiet: Technische Innovationschutzrechte, München
Dr. Udo Meyer	Vorsitzender des Sonderausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Ludwigshafen
Cornelia Rudloff-Schäffer	Deutsches Patent- und Markenamt, Präsidentin, München
Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll	Georg-August-Universität Göttingen, Direktor des Instituts für Völkerrecht und Europarecht, Abteilung Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht
Paul-Alexander Wacker	Patentanwalt, Freising
Dr. Hans Wegner	Patentanwalt, München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 140. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 hat der **Rechtsausschuss** die Vorlage auf Drucksache 17/10308 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den folgenden Änderungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Patentgesetzes)

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

§ 2a PatG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „und deren Nachkommen und Produkte“ eingefügt.*
- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Technische Hilfsmittel wie genetische Marker und ihre Verwendung zur Unterstützung und Selektion bei der sexuellen Kreuzung von Genomen heben den Ausschluss von der Patentierbarkeit nicht auf;“.*

2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 21 werden die Nrn. 3 bis 22.

Begründung

Trotz des Spruches der Großen Beschwerdekammer zum Brokkoli-Patent und trotz der erwarteten Klarstellung im Tomaten-Fall (G2/12) wurden bis heute immer wieder entsprechende Patente erteilt. Mit dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages am 9. 2. 2012 zum Antrag

„Keine Patentierung von konventionell gezüchteten Nutzpflanzen und -tieren“ (Bundestags-Drucksache 17/8344) wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine Präzisierung der Rechtsnormen zu Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen und -tiere einzusetzen. Gleichzeitig sollen mögliche Grauzonen im nationalen Patentrecht präzisiert werden, um entsprechende Patentanträge auch auf nationaler Ebene zurückweisen zu können.

Daher soll nun durch den nationalen Gesetzgeber sichergestellt werden, dass konventionelle Züchtungsverfahren und die aus diesen Verfahren hervorgehenden Nachkommen und Produkte in Zukunft unpatentierbar bleiben.

Einzelbegründung:

Zu Nr. 1

Zu a) (§ 2a Abs. 1 Nr. 1):

Die Frage, inwieweit Produktansprüche auf Erzeugnisse, die aus konventionellen Verfahren resultieren, zurückgewiesen werden müssen, soll demnächst in einer Leitentscheidung der großen Beschwerdekammer des EPA im Fall G2/12 (Tomate II) entschieden werden. Die Zurückweisung von Produktansprüchen ist eine logische Konsequenz aus dem Patentierungsverbot für konventionelle Züchtungsverfahren.

Zu b) (§ 2a Abs. 3 Nr. 3):

Auf konventionelle Züchtungsverfahren kann gemäß Art. 4 der Richtlinie 98/44/EG (Biopatentrichtlinie) kein Patentschutz gewährt werden. Diese Regelung wurde durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes zu den so genannten Brokkoli-/Tomatenpatenten (G 2/07 und G 1/08) vom 9. Dezember 2010 ausdrücklich bekräftigt. Nach dieser wegweisenden Entscheidung sind Verfahren auch dann im Wesentlichen biologisch und somit nicht patentierbar, wenn bei ihnen technische Verfahrensschritte zur Durchführung von Verfahren der Kreuzung von Pflanzen und nachfolgender Selektion der geeigneten Pflanzen genutzt werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/10308 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2a des Patentgesetzes – PatG)

Mit dieser Ergänzung des § 2a Absatz 1 Nummer 1 PatG wird klargestellt, dass bei der im Wesentlichen biologischen Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht nur die Verfahren

selbst, sondern auch die mit solchen Verfahren hergestellten Pflanzen und Tiere selbst nicht patentierbar sind, selbst wenn sie keine Pflanzensorten oder Tierrassen darstellen, die ohnehin dem Patentierungsverbot nach § 2a Absatz 1 Nummer 1 PatG unterliegen. Die derzeitige Fassung dieser Vorschrift ist wörtlich aus Artikel 4 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 6.7.1998, S. 13 – Biopatentrichtlinie) übernommen. Dazu hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts in ihrem Beschluss zu den Patentfällen „Brokkoli“ und „Tomate“ (G2/07 und G1/08) vom 9. Dezember 2010 festgestellt, dass die bloße Verwendung technischer Verfahrensschritte zur Durchführung bzw. Unterstützung im Wesentlichen biologischer Verfahren diese nicht patentierbar macht. Die Große Beschwerdekammer geht in ihrer Entscheidung aber nicht ein auf die Frage der Patentierbarkeit der durch solche tier- und pflanzenbezogenen Verfahren gewonnenen Erzeugnisse in Form der hergestellten Tiere und Pflanzen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass nach Sinn und Zweck des Artikels 4 der Biopatentrichtlinie der Patentierungsausschluss zwingend auch hierfür gelten muss. Die Nichtpatentierbarkeit herkömmlicher Züchtungsverfahren könnte sonst unschwer umgangen werden. Im Interesse der Züchter und Landwirte soll daher klargestellt werden, dass die unmittelbar aus ihrer konventionellen Züchtung stammenden Pflanzen und Tiere nicht von Patenten Dritter erfasst werden können, die sich auf umfassende Erzeugnisansprüche berufen. Die Patentie-

rungsmöglichkeiten der deutschen Industrie – insbesondere der Chemie- und Pharmaziebranche – sollen aber nicht über diesen Regelungszweck hinaus eingeschränkt werden. Die aus biologisch gezüchteten Tieren und Pflanzen abgeleiteten Erzeugnisse wie z. B. Pflanzenöle sollen, wenn sie die übrigen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen, patentierbar bleiben. Nur mit einer Formulierung, die den Patentierungsausschluss für Verfahren und Erzeugnisse ausdrücklich auf den gleichen Gegenstand, nämlich „Pflanzen und Tiere“, bezieht, wird es auch möglich, den nationalen Regelungsspielraum der EU-Biopatentrichtlinie einzuhalten, der sich auf eine lediglich klarstellende Konkretisierung beschränkt. Dabei unterfallen diesen Begriffen nicht nur die erzeugten Tiere und Pflanzen, sondern auch das in herkömmlichen biologischen Verfahren hergestellte, zu deren Erzeugung bestimmte Material wie z. B. Samen (Saatgut) bzw. bei Tieren Samen (Sperma), Eizellen und Embryonen. Die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ soll sicherstellen, dass unstreitig patentierbare, insbesondere genetisch modifizierte Pflanzen und Tiere nicht nur deshalb vom Patentierungsverbot erfasst werden, weil sie zusätzlich ein im Wesentlichen biologisches Kreuzungs- und Selektionsverfahren durchlaufen haben.

Zu Nummer 2 (Folgeänderungen)

Infolge der als neue Nummer 2 vorgeschlagenen Änderung in § 2a PatG ist die Nummerierung entsprechend anzupassen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Stephan Thoma
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

